

A n t w o r t

des Ministeriums für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Matthias Lammert (CDU)
– Drucksache 17/7416 –

Vollzugsdefizite bei der Koblenzer Ausländerbehörde – Teil 4

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 17/7416** – vom 25. September 2018 hat folgenden Wortlaut:

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie ist der Sachstand bei der Besetzung der vakanten Stellen bei der Koblenzer Ausländerbehörde?
2. Wie viele Personen sind aktuell vollziehbar ausreisepflichtig, bzw. wie viele Personen wurden auch tatsächlich bereits im Jahr 2018 von der Koblenzer Ausländerbehörde abgeschoben?
3. Wie hoch ist die Zahl der aufenthaltsbeendenden Maßnahmen, die sich aktuell in Bearbeitung befinden?
4. Wie bewertet die Landesregierung, dass von 274 vollziehbar ausreisepflichtigen Personen nur sieben Personen abgeschoben worden sind?
5. Warum setzt die Ausländerbehörde der Stadt Koblenz bei 274 vollziehbar ausreisepflichtigen Personen keine kommunalen Vollzugsbediensteten bei der Abschiebung von vollziehbar ausreisepflichtigen Personen ein?
6. Wie hoch ist der Rückstau der Bearbeitung von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen bei der Koblenzer Ausländerbehörde?
7. Gewährt die Stadtverwaltung Koblenz den 274 Personen, die vollziehbar ausreisepflichtig sind, nur noch Leistungen nach § 1 a AsylbLG?

Das **Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 12. Oktober 2018 wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung:

Zur Beantwortung der Fragen 1 bis 3 und 5 bis 7 wurde die Stadtverwaltung Koblenz um Stellungnahme gebeten und hat Nachfolgendes mitgeteilt:

Zu Frage 1:

Im Bereich der Abteilung „Migration und Integration“ wurden im Kalenderjahr 2018 folgende Einstellungen vorgenommen:

- zwei Integrationslotsinnen/Integrationslotsen,
- zwei Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen,
- ein/e Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter für das Sachgebiet Asyl,
- zwei Wohnraumverwalterinnen/Wohnraumverwalter.

Des Weiteren befinden sich folgende Stellen im laufenden Einstellungsverfahren:

- ein/e Integrationslotsinnen/Integrationslotse,
- ein/e Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter für das Sachgebiet Asyl,
- ein/e Ehrenamtskoordinatorin/Ehrenamtskoordinator für das Sachgebiet Integration,
- ein/e Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter für das Sachgebiet EU-Bürger, Staatsangehörigkeit, Zentrale Leistungen.

Zu Frage 2:

Derzeit sind 239 Personen vollziehbar ausreisepflichtig. Dieses Jahr wurden (Stand: 27. September 2018) insgesamt 16 Personen abgeschoben. 14 Personen sind freiwillig ausgereist.

Zu Frage 3:

Die Anzahl beträgt 33 Fälle.

b. w.

Zu Frage 4:

Die Landesregierung bewertet dies nicht. Diese Zahlen sagen auch nichts darüber aus, ob Duldungsgründe vorliegen.

Zu Frage 5:

Bei Abschiebungen sind regelmäßig jeweils mindestens zwei Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter der Ausländerbehörde, der örtlichen Polizeiinspektion sowie der Bereitschaftspolizei anwesend. Die Beteiligung des kommunalen Vollzugsdienstes ist nicht erforderlich.

Zu Frage 6:

Alle vollziehbar ausreisepflichtigen Personen befinden sich in einer aktuellen Bearbeitung. Es besteht kein Rückstau.

Zu Frage 7:

Im Rahmen der Leistungsgewährung wird § 1 a Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) durch die Stadt Koblenz grundsätzlich angewendet. Jedoch erfolgt die Anwendung nicht pauschal für alle vollziehbar ausreisepflichtigen Leistungsempfänger, da die Ausreisepflichtung nicht die alleinige Voraussetzung ist. Eine Kürzung nach § 1 a Abs. 1 bis 3 AsylbLG kommt nur in Betracht, wenn sich die Person nachweislich in den Geltungsbereich des AsylbLG begeben, um Leistungen nach diesem Gesetz zu erlangen oder einen feststehenden Ausreisetermin sowie eine feststehende Ausreisemöglichkeit aus selbst zu vertretenden Gründen nicht wahrnimmt oder aufenthaltsbeendende Maßnahmen (z. B. Abschiebung, Rückführung) verhindert. Weiterhin ist eine Kürzung nach § 1 a Abs. 4 AsylbLG möglich, wenn für die Prüfung des internationalen Schutzes ein anderer Mitgliedstaat zuständig wäre (vgl. Regelzuständigkeit nach der Verordnung (EU) Nr. 604/2013, ABl. L 180 vom 29. Juni 2013, S. 31) oder der Betroffene bereits von einem anderen Mitgliedstaat der EU oder einem am Verteilmechanismus teilnehmenden Drittstaat internationalen Schutz oder aus anderen Gründen ein Aufenthaltsrecht erhalten hat. In § 1 a Abs. 5 AsylbLG sind zudem einige Verstöße gegen Mitwirkungspflichtigen aufgeführt, die bei noch nicht vollziehbar ausreisepflichtigen Personen (Inhaber einer Aufenthaltsgestattung oder Folge-/Zweit Antragsteller) dazu führen können, dass die Leistungen gekürzt werden. Eine pauschale Durchführung von Leistungseinschränkungen aller Ausreisepflichtigen erfolgt daher nicht. Sobald ein Leistungsempfänger vollziehbar ausreisepflichtig ist, werden die Einzelfälle gesondert betrachtet und in Zusammenarbeit mit der Ausländerbehörde auf Vorliegen der o. g. Tatbestandsvoraussetzungen geprüft.

In Vertretung:
Dr. Christiane Rohleder
Staatssekretärin